Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 10014.) Zusatzartikel zur revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. Vom 18. September 1895.

Nachdem über die Auslegung einiger Artikel der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 Zweifel entstanden sind, haben sämmtliche Uferregierungen beschlossen, diese Zweifel durch ein im Anschlusse an das bei Zeichnung der erwähnten Akte abgefaßte Schlußprotokoll zu errichtendes Zusatzprotokoll zu beseitigen.

Zu diesem Zwecke haben sich die hierzu von ihren Regierungen beauftragten Rheinschifffahrtsbevollmächtigten, nämlich:

für Preußen:
der Geheime Ober-Regierungsrath Carl Gamp,

für Baden:
der Ministerialdirektor, Geheimrath Carl Schenkel,

für Bayern:
der Geheimrath Dr. Otto Freiherr v. Völderndorf und Waradein,

für Elsaß-Lothringen:
der Regierungsrath Johann Baptist Traut,

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juli 1898.

für Hessen:

der Geheimrath Carl v. Werner,

für Niederland:

der Inspekteur van den Waterstaat Wilhelmus François Leemans,

heute daher im Sitzungssaale der Centralkommission für die Rheinschifffahrt versammelt und Folgendes vereinbart:

Zu den Artikeln 32 bis 40 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 wird festgestellt, daß die nach der Strafgesetzgebung der Uferstaaten ergehenden vollstreckbaren richterlichen Strafbefehle und polizeilichen Strafverfügungen den in obigen Artikeln der Rheinschifffahrtsakte erwähnten strafgerichtlichen Urtheilen und Erkenntnissen gleichstehen, vorausgesetzt, daß die Vollstreckbarkeit dieser Strafbefehle und Strafverfügungen erst nach Ablauf einer mindestens einwöchigen Frist nach der Zustellung an den mit der Strafe Belegten eintritt, und daß diesem die Möglichkeit gegeben ist, durch Erhebung eines Einspruchs binnen dieser Frist eine Verhandlung und Aburtheilung durch das Rheinschifffahrtsgericht im ordentlichen Strafverfahren herbeizuführen.

Diese Vereinbarung, von welcher eine Ausfertigung jedem der oben bezeichneten Bevollmächtigten mitgetheilt worden ist, tritt in Kraft, sobald sie von sämmtlichen betheiligten Regierungen ratifizirt worden ist.

So geschehen Mannheim, den 18. September 1895.

Gamp. Schenkel. Dr. Otto Freiherr v. Völderndorf und Waradein.
Traut. v. Werner. Leemans.

(Nr. 10015.) Bekanntmachung der Ministerialerklärung zu dem zwischen den Rheinschifffahrtsbevollmächtigten von Preußen, Bayern, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und der Niederlande in Mannheim am 18. September 1895 vereinbarten Zusatzartikel zur revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, betreffend die Gleichstellung der richterlichen Strafbefehle und polizeilichen Strafverfügungen mit den in den Artikeln 32 bis 40 der Rheinschifffahrtsakte erwähnten strafgerichtlichen Urtheilen und Erkenntnissen. Vom 15. Juli 1898.

Der zwischen den Rheinschifffahrtsbevollmächtigten von Preußen, Bayern, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und der Niederlande in Mannheim am 18. September 1895 vereinbarte Zusatzartikel zur revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, betreffend die Gleichstellung der richterlichen Strafbefehle und polizeilichen Strafverfügungen mit den in den Artikeln 32 bis 40 der Rhein-

schifffahrtsakte erwähnten strafgerichtlichen Urtheilen und Erkenntnissen, wird hiermit nach ertheilter landesherrlicher Genehmigung ratifizirt.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikations-Urkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 15. Januar 1898.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung:

(L. S.) v. Bülow.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen die Ratifikations-Urkunden der übrigen, an der Vereinbarung vom 18. September 1895 betheiligten Regierungen ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Juli 1898.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Mühlberg.

(Nr. 10016.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen, Heinsberg, Adenau, Zell, Saarlouis, Bitburg, Daun, Prüm, Wadern, Waxweiler, Neumagen, Saarburg und Trier. Vom 18. Juli 1898.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geilenkirchen gehörige Gemeinde Immendorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörige Gemeinde Oberbruch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörigen Gemeinden Staffel und Zermüllen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörige Gemeinde Grenderich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörigen Gemeinden Altforweiler und Werbeln,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörigen Gemeinden Auw und Hosten, Meckel und Scharfbillig,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörigen Gemeinden Bowerath (Boverath) und Weidenbach,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörigen Gemeinden Niedermehlen, Obermehlen und Steinmehlen,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wadern gehörige Gemeinde Noswendel,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörigen Gemeinden Feuerscheid, Groß Kampen-Berg, Welchenhausen und Heckhalenfeld,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörige Gemeinde Merscheid,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige Gemeinde Temmels,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Gilzem und Hofweiler

am 15. August 1898 beginnen soll.

Berlin, den 18. Juli 1898.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) ist bekannt gemacht:

der Allerhöchste Erlaß vom 20. Mai 1898, betreffend Genehmigung des Regulativs über die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz, durch die Amtsblätter
- der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 26 S. 175, ausgegeben am 23. Juni 1898,
- der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 25 S. 203, ausgegeben am 25. Juni 1898,
- der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 25 S. 247, ausgegeben am 22. Juni 1898,
- der Königl. Regierung zu Trier Nr. 26 S. 280, ausgegeben am 1. Juli 1898,
- der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 25 S. 147, ausgegeben am 23. Juni 1898.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.